

Elektro Winter AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Elektroinstallationen

1 Geltungsbereich

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden AGB) regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Planung und Installation von Elektroanlagen durch die «Firma» (nachfolgend Leistungserbringerin).
- 1.2 Anderslautende Bedingungen haben nur Gültigkeit, soweit sie von der Leistungserbringerin ausdrücklich und schriftlich angenommen worden sind.

2 Angebot

- 2.1 Ein Angebot ist während der von der Leistungserbringerin genannten Frist verbindlich.
- 2.2 Enthält ein Angebot keine Frist, bleibt die Leistungserbringerin während drei Monaten gebunden.

3 Vertragsbestandteile

Die folgenden Dokumente sind Bestandteile des Vertrages in der folgenden Rangordnung, die bei Widersprüchen gilt:

1. Das schriftlich ausgefertigte und beidseitig unterzeichnete Vertragsdokument. Ist kein schriftliches Vertragsdokument vorhanden, gilt die Offerte bzw. die Auftragsbestätigung der Leistungserbringerin.
2. Die Offerte der Leistungserbringerin, sofern nicht bereits in Ziff. 1 enthalten.
3. Die von der Bauleitung und vom Kunden genehmigten Pläne und technischen Angaben
4. Diese vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen
5. Die Norm SIA-118/380 „Allgemeine Bedingungen für Gebäudetechnik“.
6. Die Norm SIA-118:2013 „Allgemeine Bestimmungen für Bauarbeiten“.

4 Lieferungen und Leistungen

Die Leistungen und Lieferungen (inkl. der Leistungsabgrenzung) der Leistungserbringerin sind im Vertragsdokument bzw. der Offerte oder der Auftragsbestätigung abschliessend festgelegt.

5 Vergütung

- 5.1 Die Vergütung wird in der Vertragsurkunde oder der Offerte bzw. Auftragsbestätigung festgelegt.
- 5.2 Ohne abweichende Vereinbarung werden die Arbeit und das Material nach Zeit und Aufwand aufgrund der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Ansätze der Leistungserbringerin (gemäss Vertrag bzw. Offerte oder Auftragsbestätigung) in Rechnung gestellt.
- 5.3 Reisekosten, Transportkosten und andere Nebenkosten werden dem Kunden zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 5.4 Die Vergütung umfasst nur die ausdrücklich aufgeführten Anlagenteile und Arbeiten. Vom Kunden verlangte Mehrleistungen und Änderungen werden zu den im Vertrag oder in der Offerte bzw. Auftragsbestätigung angewendeten Ansätzen in Rechnung gestellt. Verlangte Überzeit und Sonntagsarbeit wird mit den üblichen Zuschlägen verrechnet, sofern nichts anderes geregelt ist.
- 5.5 Sofern Globalpreise vereinbart werden, behält sich die Leistungserbringerin eine Preisanpassung vor, falls zwischen dem Zeitpunkt der Offerte und der vertragsmässigen Erfüllung die Lohnansätze oder die Materialpreise ändern.
- 5.6 Sofern Pauschalpreise vereinbart werden, bleibt eine Preisanpassung aufgrund ausserordentlicher Umstände gemäss Art. 59 Norm SIA-118:2013 vorbehalten.

- 5.7 Bei Global- und Pauschalpreisen erfolgt eine Preisanpassung ausserdem, wenn

- a. die Arbeitstermine aus einem von der Leistungserbringerin nicht verschuldeten Grund geändert werden müssen;
- b. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen eine Änderung erfahren haben;
- c. das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Kunden gelieferten Angaben oder Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechen haben oder unvollständig waren.

6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Sofern keine anderen Abmachungen vereinbart sind, gelten folgende Zahlungsbedingungen. Rechnungen für Installationen und Lieferungen sind zahlbar innert 30 Tagen rein netto. Bei grösseren, oder über einen längeren Zeitraum dauernden Aufträgen, werden dem Baufortschritt entsprechende Teilzahlungen in Rechnung gestellt. Diese sind innerhalb von 10 Tagen zu bezahlen. Der Kunde darf Zahlungen wegen Beanstandungen, Ansprüchen oder von der Leistungserbringerin nicht anerkannter Gegenforderungen weder zurückhalten noch kürzen.
- 6.2 Bei Überschreitungen der vereinbarten Zahlungstermine werden ohne besondere Mahnung Verzugszinsen von 5 % berechnet.

7 Asbest und andere gesundheitsgefährdende Stoffe

- 7.1 Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Leistungserbringerin aus gesetzlichen Gründen verpflichtet ist, die Arbeiten sofort einzustellen, wenn in deren Verlauf ein besonders gesundheitsgefährdender Stoff wie bspw. Asbest oder PCB vorgefunden wird. In diesem Fall wird der Kunde sofort darüber orientiert (Art. 32 Abs. 3 Bauarbeitenverordnung). Die Kosten dafür und die fachgerechte Entsorgung gehen zu Lasten des Kunden.
- 7.2 Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungserbringerin im Voraus auf ihm bekannte Vorkommen von Asbest oder anderen gesundheitsgefährdenden Stoffen hinzuweisen.
- 7.3 Die verabredeten Fristen und Termine verschieben sich beim Einstellen der Arbeiten aus diesem Grund bis auf weiteres und werden erst nach Abschluss der notwendigen Massnahmen oder nach der Risikobewertung fortgesetzt. Im Übrigen gilt Ziff. 9 hiernach.

8 Transport, Verpackung und Lager

- 8.1 Die Auslagen für Transporte von Material und Werkzeug ab Lager der Leistungserbringerin zur Vornahme der Vertragsarbeiten gehen zu Lasten der Leistungserbringerin. Andere Transporte (z.B. Material, das beim Kunden installiert wird oder nicht ab Lager der Leistungserbringerin verfügbar ist etc.) gehen zu Lasten des Kunden.
- 8.2 Der Kunde stellt der Leistungserbringerin bei Bedarf einen abschliessbaren, für Zu- und Abfuhr leicht zugänglichen, feuersicheren Raum als Zwischenlager vor Ort kostenlos zur Verfügung.

9 Termine

- 9.1 Termine und Fristen sind nur verbindlich, wenn dies die Parteien in der Vertragsurkunde bzw. Offerte ausdrücklich vereinbart haben.
- 9.2 Hält die Leistungserbringerin verbindliche Termine nicht ein, kommt sie ohne weiteres in Verzug. In den übrigen Fällen hat der Kunde die Leistungserbringerin durch schriftliche

Mahnung und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist in Verzug zu setzen.

- 9.3 Eine Frist ist auch dann eingehalten, wenn der bestimmungsgemässe Betrieb möglich beziehungsweise nicht beeinträchtigt ist, aber noch Nacharbeiten oder weitere Leistungen erforderlich sind.
- 9.4 Kann die Leistung aufgrund von Verzögerungen, die nicht die Leistungserbringerin zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erbracht werden, so hat die Leistungserbringerin Anspruch auf eine Anpassung des Terminprogramms und auf eine Verschiebung der vertraglich festgelegten Termine.
- 9.5 Kein Verschulden der Leistungserbringerin liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge von höherer Gewalt, behördlichen Massnahmen, nicht voraussehbaren Baugrundverhältnissen, Umweltereignissen und bei Verspätungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten entstanden sind.
- 9.6 Sobald für die Leistungserbringerin Verzögerungen erkennbar sind, zeigt sie dies dem Kunden Verzögerungen unverzüglich schriftlich an.

10 Abnahme

- 10.1 Sobald dem Kunden die Abnahmebereitschaft gemeldet wird, hat er die Arbeiten innerhalb angemessener Frist zu prüfen und der Leistungserbringerin allfällige Mängel unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er dies, gelten die Arbeiten als genehmigt.
- 10.2 Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, welche die Funktionstüchtigkeit nicht wesentlich beeinträchtigen, darf die Abnahme nicht verweigert werden. Die Leistungserbringerin hat derartige Mängel innert der vereinbarten Frist zu beheben. Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln kann der Kunde die Abnahme verweigern. In diesem Falle hat er der Leistungserbringerin eine angemessene Nachfrist zu gewähren, innerhalb welcher der vertragsmässige Zustand herzustellen ist. Danach ist dem Kunden die Abnahmebereitschaft erneut anzuzeigen.

11 Gewährleistung

- 11.1 Die Leistungserbringerin übernimmt eine Gewährleistung von zwei Jahren. Die Frist beginnt Fertigstellung und Ablieferung der vertraglich geschuldeten Leistung. Erfolgt eine gemeinsame Abnahme mit Abnahmeprotokoll beginnt die Frist mit Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls. Liegt kein Abnahmeprotokoll vor, beginnt die Frist mit Inbetriebnahme durch den Kunden. Für Apparatelieferungen (Schalter, Steckdosen etc.) gilt die Gewährleistung gemäss den Bestimmungen des Herstellers.
- 11.2 Liegt ein Mangel vor, verpflichtet sich die Leistungserbringerin, den Mangel innert angemessener Frist und auf ihre Kosten zu beheben (Nachbesserung). Erweisen sich die Arbeiten während der Gewährleistungszeit als schadhaft und ist dies nachweislich auf mangelhafte Ausführung der Arbeiten oder auf fehlerhaftes von der Leistungserbringerin geliefertes Material zurückzuführen, so werden derartige Teile von der Leistungserbringerin innerhalb angemessener Frist nach ihrer Wahl instand gesetzt oder ausgewechselt. Voraussetzung ist, dass ihr die Mängel während der Gewährleistungszeit und unverzüglich nach Entdeckung angezeigt werden.
- 11.3 Keine Gewährleistung besteht für Mängel, die nicht durch die Leistungserbringerin zu vertreten sind, wie beispielsweise mangelhafte Instandhaltung, natürliche Abnutzung durch unsachgemässe Bedienung usw. Für daraus resultierende Schäden lehnt die Leistungserbringerin jegliche Haftung ab.

12 Haftung

- 12.1 Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung der Leistungserbringerin
- a. beschränkt auf 50% der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen

auf 50% der jährlich zu bezahlenden Vergütung. In jedem Fall ist die maximale Haftung jedoch auf CHF 1'000'000.00 beschränkt;

- b. ausgeschlossen für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten.
- 12.2 Die Leistungserbringerin lehnt jede Haftung ab für Beschädigungen an bestehenden, verdeckten Leitungen, von denen er keine Kenntnis hatte oder keine Kenntnis haben konnte. Wird die Leistungserbringerin mit der Durchführung von Bohrungen, Kernbohrungen, Durchbrüchen oder Spitzarbeiten beauftragt, so informiert der Kunde vor Inangriffnahme der entsprechenden Arbeiten die Leistungserbringerin über Lage und Verlauf jeglicher Leitungen mündlich oder mittels Plänen. Die Haftung der Leistungserbringerin für Schäden oder Folgeschäden, die durch falsche oder fehlende Angaben entstehen, ist ausgeschlossen.
- 12.3 Für Schäden und Verzögerungen, welche im Zusammenhang mit gesundheitsgefährdenden Stoffen entstehen, übernimmt die Leistungserbringerin keinerlei Haftung. Insbesondere kann die Unternehmerin bei Asbestsanierungen nicht haftbar gemacht werden (vgl. Ziff. 7 hiervor).
- 12.4 Die Leistungserbringerin haftet in keinem Fall für widerrechtlichen Inhalt der bei ihr gespeicherten Daten oder deren missbräuchliche Verwendung durch Dritte. Davon ausgenommen ist die vorsätzliche oder eventualvorsätzliche Beteiligung.
- 12.5 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche.
- 12.6 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 12.7 Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht von der Leistungserbringerin verpflichtet, diesen den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

13 Eigentum, Schutz- und Nutzungsrechte

Pläne, Berechnungen, Kostenvoranschläge usw. sind Eigentum der Leistungserbringerin. Ohne Einwilligung ist die Vervielfältigung oder Weitergabe an Dritte untersagt. Werke und Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung Eigentum der Leistungserbringerin.

14 Datenschutz

- 14.1 Die Leistungserbringerin erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 14.2 Die Leistungserbringerin speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 14.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der Leistungserbringerin vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der BKW Gruppe für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbekampagnen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von Produkten und Dienstleistungen im Tätigkeitsbereich der BKW Gruppe verwendet werden. Eine aktuelle Übersicht über die Unternehmen der BKW Gruppe und deren Tätigkeiten ist auf der Homepage www.bkw.ch verfügbar. **Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.**
- 14.4 Die Leistungserbringerin ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.

- 14.5 Die Leistungserbringerin sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

15 Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis von der Leistungserbringerin an Dritte abtreten.

16 Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, welche die Parteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck des Vertrages im Hinblick auf eine solche Regelungslücke vereinbart hätten.

17 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird der **Sitz der Leistungserbringerin** als **ausschliesslicher Gerichtsstand** vereinbart.

1. Dezember 2022

Elektro Winter AG
Eichfeldstrasse 3
8645 Rapperswil-Jona

Telefon 055 220 62 20
elektro@winter-gruppe.ch
www.winter-gruppe.ch